

Limburger Anzeiger

Zugleich amtliches Kreisblatt für den Kreis Limburg

(Limburger Zeitung)

Älteste Zeitung am Platze. Begründet 1838

(Limburger Tageblatt)

Erscheint täglich

mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
Zu Ende jeder Woche eine Beilage.
Sommer- und Winterfahrplan je nach Jahreszeiten.
Wochensendungen um die Jahreswende.

Verantwortl. Redakteur J. Bußl, Druck und Verlag von Moriz Wagner,
Ks. Schindler'scher Verlag und Buchdruckerei in Limburg a. d. Rh.

Anzeigen-Aufnahme bis 9 Uhr vormittags des Erscheinungstages

Bezugspreis: 1 Mark 50 Pfg.

vierteljährlich ohne Postbefreiung.

Einrückungsgebühr 15 Pfg.

die Kapitalisten-Gewinnanteile oder deren Raum.

Reklamen die 91 mm breite Zeilen 35 Pfg.

Redakt wird nur bei Wiederholungen gewährt.

Nr. 290.

Fernsprech-Anschluß Nr. 82.

Dienstag, den 12. Dezember 1916.

Fernsprech-Anschluß Nr. 82.

79. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Urkunde über die Stiftung eines Verdienstkreuzes
für Kriegshilfe.

Vom 5. Dezember 1916.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von
Preußen usw.

haben in dankbarer Anerkennung der seit mehr als 2 Jahren
mit treuer und opferfreudiger Hingebung daheim geleisteten
Kriegsarbeit, für die nunmehr die gesamte Volkskraft auf-
gerufen werden wird, beschlossen, ein „Verdienstkreuz für
Kriegshilfe“ zu stiften und bestimmen darüber folgendes:

§ 1. Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe besteht aus
einem aus Kriegsmetall hergestellten achtpoligen Kreuz mit
einem Mittelschild, das auf der Vorderseite die Aufschrift
„Für Kriegshilfe“ und auf der Rückseite Unseren ge-
heiligen Namenszug trägt. Das Kreuz wird an einem wei-
ßen, sechsmal schwarz gestreiften Bande mit rotem Bor-
den getragen und hat in der Ordensreihe seinen Platz zwischen
der Rettungsmedaille und den Orden dritter Klasse am
Ausgangsbande.

§ 2. Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe soll ohne
Unterschied des Ranges und Standes an Männer und Frauen
verliehen werden, die sich im vaterländischen Hilfsdienst (§ 2
des Reichsgesetzes vom 5. Dezember 1916, Reichs-Gesetz-
blatt S. 1333) besonders ausgezeichnet haben. Jedoch soll
in betreff der Verdienste um die Krankenpflege im Dienste
an den Roten Kreuzes und der ihm verwandten Aufgaben
bei der Verleihung der dafür bestimmten Auszeichnung der
Kriegs-Kreuz-Medaille verbleiben.

Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe kann in geeigneten
Fällen auch an Angehörige der verbündeten Mächte verliehen
werden. Die Verleihung neben dem Eisernen Kreuz oder
anderen Kriegsauszeichnungen ist zulässig.

§ 3. Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verbleibt beim
Tode des Inhabers zur Erinnerung an dessen Verdienste im
Besitz der Angehörigen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift
und beigedrucktem königlichen Insigne.

Gegeben Grotes Hauptquartier, den 5. Dezember 1916.
(Siegel). Wilhelm.

Bekanntmachung

betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst
eingetretener Mannschaften.

Vom 3. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes
über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen
Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetz-
blatt S. 327) folgende Verordnung, betreffend Abänderung der
Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 (Reichs-Gesetz-
blatt S. 55), betreffend die Unterstützung von Familien in
den Dienst eingetretener Mannschaften, erlassen:

1. Dem § 4 werden als Abs. 2 und 3 folgende Be-
stimmungen eingefügt:

Für die Monate November 1916 bis einschließlich
April 1917 werden die im Abs. 1 bezeichneten Min-
destsätze auf monatlich 20 Mark für die Ehefrauen
und auf monatlich 10 Mark für die sonstigen Berech-
tigten festgesetzt.

Die Beträge, welche die bisherigen Sätze über-
steigen, werden für die Monate November und De-
zember 1916 zusammen mit der zweiten Halbmonats-
rate im Dezember 1916 ausgezahlt.

2. Folgende Bestimmung tritt als § 12 hinzu:

Die Familien der aus dem Heeresdienst entlassenen
Mannschaften (§ 1 des Gesetzes, betreffend die Unter-
stützung von Familien in den Dienst eingetretener
Mannschaften vom 28. Februar 1888/4. August 1914
und § 1 der Verordnung) erhalten noch eine Halb-
monatsrate nach dem Tage der Entlassung als außer-
ordentliche Unterstützung.

Diese Bestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Dezem-
ber 1916 in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Betr.: Ueberführung von Leichen Gefallener.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. De-
zember 1915 bestimme ich:

Bestattungsinstituten und anderen privaten Betrieben
es verboten:

1. durch irgend welche Anzeigen oder Reklamen in Zei-
tungen auf den Geschäftsbetrieb betr. die Ueberfüh-
rung der Leichen Gefallener hinzuweisen;

2. anzufragen, ob ihre Dienste zur Ueberführung der
Leichen Gefallener mündlich oder schriftlich anzubieten.

Zum Überdies werden mit Gefängnis bis zu einem
Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder
Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Frankfurt a. M., den 2. Dezember 1916.

Stellv. General-Kommando

des 18. Armee-Korps.

Nr. VI. IIIb. Tgb.-Nr. 11 207/7012.

Betr.: Behandlung von Zurückstellungs- und Urlaubs-
gesuchen.

1. Die Zurückstellungs- und Urlaubsgesuche haben ins-
besondere in letzter Zeit einen außerordentlichen Umfang an-

genommen, der wohl zum größten Teil auf die lange Dauer
des Krieges und die dadurch hervorgerufenen wirtschaftlichen
Schwierigkeiten zurückzuführen ist, für den teilweise aber auch
irrtümliche Ansichten in der Bevölkerung verantwortlich gemacht
werden müssen. Diese beruhen vor allem darin, daß viel-
fach noch die Meinung verbreitet ist, die Heeresverwaltung
lege auf garnison- und arbeitsverwendungsfähige Wehrpflich-
tlinge geringeren Wert wie auf kriegsverwendungsfähige. Wenn
auch dieser Irrtum durch die umfangreichen Einberufungen
garnison- und arbeitsverwendungsfähiger Wehrpflichtiger zum
Teil wohl schon beseitigt ist, so wird es doch für dringend
wünschenswert gehalten, wenn die Herren Bürgermeister des
Kreises in geeigneter Weise darauf hinweisen, daß jeder
Garnison- und Arbeitsverwendungsfähiger in seinem Posen
einen kriegsverwendungsfähigen ersetzt und deshalb gerade
so benötigt wird wie dieser. Für die Beurteilung von Ur-
laubs- und Zurückstellungsgesuchen Garnison- und Arbeits-
verwendungsfähiger müssen daher dieselben Grundsätze wie
bei kriegsverwendungsfähigen gelten.

2. Für die Bearbeitung von Urlaubsgesuchen ist es des
öfteren nicht ohne Einfluß zu wissen,

1. wie lange der betreffende Mann eingezogen ist,

2. wie lange er im Felde steht und

3. wann er zuletzt beurlaubt war.

Frankfurt a. M., den 28. November 1916.

Stellv. General-Kommando.

18. Armee-Korps.

Abt. IIIb. Tgb.-Nr. 300 189.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Herren Bürgermeister werden daher ersucht, bei
sämtlichen Urlaubsgesuchen für im Felde stehende Unter-
offiziere und Mannschaften, vorstehende Feststellungen zu
machen und in ihrem Bericht einen entsprechenden Vermerk
aufzunehmen.

Limburg, den 4. Dezember 1916.

Der Vorsitzende der Ersatzkommission.

Bekanntmachung

Die vollziehende Gewalt im Korpsbezirk des XVIII.
Armee-Korps — mit Ausnahme des Befehlsbereichs der Festun-
gen Mainz und Coblenz — ist mit dem heutigen Tage auf
mich übergegangen.

Frankfurt a. M., den 28. November 1916.

Stellv. General-Kommando.

18. Armee-Korps.

Der stellv. Kommandierende General:

Kiebel, Generalleutnant.

Abt. IIIb. Tgb.-Nr. 6950.

Betr.: Ausweisung von Ausweisarten für Heeresnä-
hearbeiten im Korpsbezirk.

Mit Heeresnähearbeiten dürfen, gleichgültig ob es sich
um einen gewerblichen oder gemeinnützigen Betrieb handelt,
in erster Linie nur beschäftigt werden:

a) Gelernte Berufsarbeiter und Berufsarbeiterinnen aus
dem Schneidergewerbe und verwandten Berufen
(Gruppe I);

in zweiter Linie:

b) nur solche Frauen und Mädchen, die auf die Be-
schäftigung mit Heeresnähearbeiten als einzige Ein-
nahmesquelle angewiesen sind, (Gruppe II);

und in dritter Linie:

c) auch solche Frauen und Mädchen, die nur mit Hilfe
einer solchen Beschäftigung einen den Zeitumständen
entsprechenden bescheidenen Lebensunterhalt erlangen
können. (Gruppe III).

Heeresnähearbeiten dürfen also z. B. solche Frauen und
Mädchen nicht erhalten, die voll arbeitsfähig sind, sich in
ihren häuslichen Pflichten vertreten lassen und in jedem
anderen Arbeitszweig und gegebenenfalls auch in anderen
Arbeitsorten tätig sein können, oder die sonstige Einkünfte-
quellen haben, aus denen sie einen bescheidenen Lebensunter-
halt bestreiten können, oder die einen Ernährer haben, dessen
Einkünfte zu einem bescheidenen Lebensunterhalt ausreichen.

Jugendliche Personen (unter 16 Jahren), mit Aus-
nahme der Schneiderlehrlinge, dürfen nicht mit Heeresnä-
hearbeiten beschäftigt werden, es sei denn, daß ganz besondere
Ausnahmeverhältnisse vorliegen.

Bei Ueberangebot von Arbeiterinnen sind diese innerhalb
der Gruppen II, III nach Möglichkeit in folgender Reihen-
folge vorzugsweise zu berücksichtigen:

a) Frauen und Mädchen, die erwerbsunfähige Kinder
und sonstige erwerbsunfähige Familienangehörige zu
unterhalten oder zu unterstützen haben,

b) vermindert arbeitsfähige Frauen und Mädchen.

Zwischenmeister, Heimarbeiter usw. dürfen nur von einer
Anfertigungsstelle mit Arbeiten beschäftigt werden. Es ist
den Anfertigungsstellen verboten, Personen, die von irgend
einer anderen Anfertigungsstelle Arbeiten erhalten, ebenfalls
Arbeiten zuzuwenden, bezw. solche auch noch zu beschäftigen.
Ebenso ist es den Zwischenmeistern, Heimarbeitern usw.
nur gestattet, für eine Anfertigungsstelle zu arbeiten. Selbst-
ständigen Anfertigungsstellen ist es untersagt, für andere An-
fertigungsstellen Arbeit zu übernehmen.

Alle Arbeitnehmer, die mit Heeresnähearbeiten beschäf-
tigt werden, auch selbstständige Meister, die bei der Herstellung
selbst praktisch mitarbeiten, bedürfen der Ausweisarte.

Während der Beschäftigung mit Heeresnähearbeiten bleibt
die Karte bei der Beschäftigungsstelle (Arbeitgeber); diese hat
wöchentlich die zugeordneten Arbeitsmengen einzutragen und
vom Arbeitnehmer bescheinigen zu lassen.

Beginn und Ende der Beschäftigung sind in die Karte
einzutragen; beim Ausscheiden oder Wechseln der Beschäfti-
gungsstelle ist die Karte dem Arbeitnehmer unaufgefordert
auszuhändigen. Jeder Ab- und Zugang an Beschäftigten
ist der zuständigen Verteilungsstelle wöchentlich mitzuteilen.

Alle in der Karte nicht ausdrücklich vorgesehenen Ein-
tragungen sind verboten.

Gewähr für eine Beschäftigung bietet die Ausweisarte,
nicht.

Jede Gewährung von Beschäftigung ohne Ausweisarte
sowie jeder Mißbrauch der Karte wird bestraft. Nur bei
genauer Innehaltung dieser Vorschriften kann auf Veräuße-
rung mit Heeresnähearbeiten seitens des Reserve-Be-
leidigungsamtes gerechnet werden.

Die Ausstellung und Ausgabe der Ausweisarten hat
durch die Ortsbehörden oder durch die von den Ortsbehör-
den hierzu bestimmten Dienststellen oder Personen (Pfarrer,
Lehrer usw.) zu erfolgen.

Ueber die ausgestellten Ausweisarten sind von den
Ausstellern Listen zu führen.

Bei den Landgemeinden bedarf die Uebertragung der
Ausstellung an andere Dienststellen oder Personen der Geneh-
migung des Kreisamtes bzw. Landratsamtes.

Für verloren gegangene Ausweisarten dürfen Ersatz-
karten erst ausgestellt werden, nachdem die ausstellende Dienst-
stelle sich hierüber mit der zuständigen Verteilungsstelle des
Arbeitgebers, bei der die zweite Ausfertigung der Aus-
weisarte lagert, in Verbindung gesetzt hat.

Den Arbeitgebern werden die notwendigen Eintragungen
auf der Rückseite der Ausweisarten betr. Anfang und
Ende der Beschäftigung, sowie der zugeordneten Arbeitsmenge
zur Pflicht gemacht.

Das Reserve-Beleidigungsamt ist berechtigt, bei den Ar-
beitgebern die Ausweisarten auf richtige Ausführung der
Eintragungen prüfen zu lassen, bezw. die Karten zur Prü-
fung einzufordern.

Die Vordrucke zu den Ausweisarten sind von dem
Mitteldeutschen Arbeitsnachweis-Verband zu Frankfurt a. M.,
Gr. Friedbergerstraße 23, gegen Erstattung der Selbstkosten
zu beziehen.

Frankfurt a. M., den 4. Dezember 1916.

Stellv. General-Kommando.

18. Armee-Korps.

Abt. IVa. Tgb.-Nr. 22 250.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 9. Juni
1905 (J. B. 876 (Kreisblatt-Gonderabdruck 1905 Seite 56)),
betreffend die Invalidenversicherungspflicht der in der Land-
und Forstwirtschaft und ihren Nebenbetrieben beschäftigten
polnischen Arbeiter russischer oder österreichischer Staatsange-
hörigkeit, erlaube ich festzustellen, um mir bis zum 15. d.
Mts. mitzuteilen:

1. die Namen der Arbeitgeber, welche polnische Arbeiter
österreichischer Staatsangehörigkeit beschäftigen,

2. die Zahl der in jedem einzelnen Betriebe tätigen
Arbeiter dieser Art,

3. den Zeitpunkt, an dem die Arbeiter in diese Beschäfti-
gung getreten sind.

Beiliegende ist erforderlich.

Limburg, den 4. Dezember 1916.

Königliches Versicherungsamt des Kreises Limburg.

Der Vorsitzende: J. B. Kahl.

B. A.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises

weise ich auf die in Nr. 49 des Regierungs-Amtsblattes vom
Samstag, den 2. d. Mts. unter Ziffer 695 erschienene
Bekanntmachung des Herrn Handelsministers vom 11. No-
vember 1916 — III 6748 —, betreffend Zulassung eines
Aethylschwefel-Apparates der Firma Paul Wächter in Thum
(Sachsen), besonders hin.

Der Apparat muß mit einem Fabrikstempel versehen
sein, das Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält:

Apparatgröße	1	2
Korbbefüllung in kg. Körnung 4×7 oder 7×15 mm	2	4
Größte Dauerleistung in Stundenlitern	1800	2400
Nutzbarer Inhalt des Gasbehälters in l.	94	135
Gesamtgewicht der Gasglocke in kg	43	53
Typennummer	47	47
	A 26	A 26

Laufende Fabrikationsnummer:

Jahr der Anfertigung:

Fabrikant und Wohnort des Fabrikanten:

Mit dem Apparat muß die unter Nr. 59 vom Deut-
schen Aethylschwefelverein geprüfte Wasservorlage verbunden sein.
Zeichnungen und Beschreibungen des Apparates sind im
Bedarfsfalle anzufordern.

Limburg, den 4. Dezember 1916.

L. 2480.

Der Landrat.

* Die Volksernährung. Die Wirtschaftspläne für das laufende Wirtschaftsjahr sind bekanntlich durch die fast völlige Kartoffelmiserie in Frage gestellt und durchgekreuzt worden. Wir haben in diesem Jahre, wie jetzt feststeht, nur 21 Millionen Tonnen Kartoffeln geerntet

gegen 50—54 Millionen Tonnen im Vorjahre. Im allgemeinen ist die Lage bezüglich der Kartoffelversorgung nicht gefährlich. Bei einiger Sparlichkeit der Verbraucher werden wir mit der etwas geringeren Ration von $\frac{3}{4}$ Pfund pro Kopf und Tag, die wir von Januar ab einführen werden, auskommen. Die Kartoffelknappheit wird natürlich auch auf die Brotversorgung zurückwirken. Vom 1. Januar ab wird aus Mangel an trockenen Kartoffeln der Kartoffelzusatz zum Brot abgebrochen und durch Gerste ersetzt werden, die man wieder durch eine stärkere Herabsetzung des Braukontingents ersparen wird. In Bayern wird eine Ausnahme zugunsten eines höheren Braukontingents zugelassen werden. Auch in Bezug auf die übrigen Hauptnahrungsmittel steht die Lage durchaus günstig. Unsere Körnerernte hat gegenüber dem Vorjahre ein Mehr von rund 4½ Millionen ergeben. Von etwa Mitte Februar ab hofft man die Fleischration erhöhen zu können. Durch verstärkte Erzeugung von Teigwaren, Graupen, Grütze, Grieß usw. gewährleistet man eine weitere Verbesserung unserer Gesamternährung. In der Hauptsache bleibt natürlich äußerste Sparsamkeit auf allen Gebieten und unbedingte Selbstkür bei Erzeugern wie beim Verbraucher.

Einführung von Zwangsmassenspeisungen?
Wie eine Korrespondenz von unterrichteter Seite erfahren haben will, schweben an zuständiger Stelle Erwägungen über die Einführung der Zwangsmassenspeisung. Diese würde dann in der Form erfolgen, daß den Familien morgens, mittags und abends Mahlzeiten und das nötige Quantum Brot geliefert werden. Auf Anfrage im Kriegsernährungsamt wird mitgeteilt, daß ihm nichts davon bekannt sei. Bisher habe

der Präsident des Kriegsernährungsamtes nur durch Rundschreiben alle Bundesregierungen auf die Frage und Beihilfe an bedürftige Gemeinden zu den Kosten von Massenpeisungseinrichtungen aufmerksam gemacht. Dagegen dürfte man sich in militärischen Kreisen in der Tat ernsthaft mit dem Gedanken der Zwangsmassenspeisungen beschäftigen.

Ein Betrüger, der in letzter Zeit sein Unwesen in verschiedenen Städten Deutschlands getrieben hat, wurde in Frankfurt in der Person des fahnenflüchtigen Soldaten Wilhelm Ludwig, geboren 5. August 1896 in Berghausen, festgenommen. Er hatte von Angehörigen vermisteter deutscher Soldaten Geldbeträge erschwindelt unter dem Vorgeben, über die Person des Vermisteten Auskunft erteilen zu können, da er selbst in französischer Gefangenschaft gewesen sei. Das Verkommen gibt wiederum Anlaß darauf hinzuweisen, daß derartige Nachrichten von privater Seite mit dem größten Mißtrauen zu begegnen ist. Den immer wieder auftretenden Gerüchten, daß Vermistete vom westlichen Kriegsschauplatz längere Zeit nicht in der Lage sein sollen, mit ihren Angehörigen brieflich zu verkehren, ist kein Glaube zu schenken. In ähnlichen Fällen sollte namentlich wenn der Ueberbringer für seine Nachricht eine Unterstützung oder Vergütung fordert, stets sofort der zuständigen Stelle des Vereins vom Roten Kreuz (Ausschuß für deutsche Kriegsgefangene) Mitteilung gemacht werden, damit dieses die Möglichkeit erhält, Nachforschungen anzustellen, und wenn es sich um einen Betrüger handelt, durch Festnahme weitere Schädigungen des Publikums zu verhüten.

Niederbrechen, 11. Dez. Das vierjährige Söhnchen der Witwe Georg Egenolf dahier machte sich an einem mit einem Fasse Essig beladenen Wägelchen zu schaffen, dabei kam das Fäßchen ins Rollen, das Faß stürzte ab und traf das Kind so unglücklich am Kopf, daß es in der folgenden Nacht starb.

Freude an weiblicher Handarbeit!

Unseren fleißigen Mädchen und Frauen kann man eine große Freude bereiten, wenn man ihnen Bayers Handarbeit. Bücher der Deutschen Moden-Zeitung in Leipzig unter dem Christbaum legt. Was Frauenfleiß, mit künstlerischem Geschmac gepaart, an unzähligen reizenden Arbeiten, an praktischen Wäsche- und Einrichtungsstücken, Schmuck des Heimes und schönen Festgeschenken hervorbringen kann, findet sich in dieser Sammlung von inhaltlich und äußerlich reich gehaltenen ausgestatteten Heften aufgestellt. Von den Häkelarbeiten an bis zu seltenen, aus dem Auslande stammenden Arbeitsweisen ist alles darin vertreten, jede Arbeitsgattung in einem mit schönen, klaren Abbildungen und leicht verständlichen Anleitungen reich gefüllten, einzeln käuflichen Heften, dessen Preis staunend billig ist (Das Buch M. 1.50). Verzeichnisse vermitteln alle Buchhandlungen und jedes Handarbeitgeschäft, sonst der Verlag Otto Beyer, Leipzig. Soeben erschienen in neuer Auflage: „Soutache und Blenden-Arbeiten“, zusammengestellt von Marie Niedner und Helene Weber.

Bekanntmachungen und Anzeigen der Stadt Limburg.

Verkauf von Weichkäse.

In den Geschäften von Mehren Linden, Kessler, Schliefer, Bürgerkonsumverein, Frings, Schäfer und Christmann wird von **Mittwoch vormittag** ab eingeführter Weichkäse das Pfund zu 2.60 verkauft.
Limburg (Lahn), den 11. Dezember 1916. 1(290)
Der Magistrat.

Butterverkauf.

Dienstag, den 12. d. Mts. wird in den hiesigen Lebensmittelgeschäften Butter verkauft. Auf eine abgelieferte Butter bezw. Fettkarte entfallen 35 Gramm Butter.
Limburg (Lahn), den 11. Dezember 1916. 2(290)
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Höchstpreise für Milch.

Unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 8. September 1916 werden hierdurch die Höchstpreise für Milch im Kleinhandel wie folgt festgesetzt:

1. Der Höchstpreis für 1 Liter Vollmilch, beträgt für Milch, welche vom Verbraucher beim Erzeuger bzw. Milchhändler abgeholt wird, 33 Pfg.
2. Der Höchstpreis für 1 Liter Vollmilch beträgt für Milch, welche in das Haus des Verbrauchers gebracht wird, 36 Pfg.

Bei Lieferung von Vollmilch in Flaschen darf ein Zuschlag von 2 Pfg. pro Liter gefordert werden.

Als Kleinhandel gilt der Verkauf unmittelbar an den Verbraucher.

Die Höchstpreisfestsetzung tritt am Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung in Kraft.

Überschreitungen der Höchstpreise werden auf Grund des Gesetzes betr. die Höchstpreise vom 4. August 1914, 17. Dezember 1914 und 21. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Limburg, den 11. Dezember 1916.

9(290) Der Magistrat:
Haerten.

Fisch-Verkauf.

Mittwoch, den 13. Dezember d. J., vormittags von 9 Uhr ab Verkauf von frischen Seefischen (Schollen) im alten Gymnasium.

Limburg, den 12. Dezember 1916. 8(290)

Städtische Lebensmittel-Verkaufsstelle.

Ausgesuchte

Weihnachtsbäume

eingetroffen. 7(290)

Verkauf auf dem Neumarkt u. Geschäftsstelle Salzstraße 13.

Frau Stein.

Heu

kauf 10(288)

Mons Anton Hilz,
Limburg a. d. L.

Tel. 42.

Eckhne

12(288)

3-Zimmer-Wohnung

mit Balkon und Zubehör

zu vermieten Näheres

Dierzerstraße 26.

Kaufe gebrauchte

Rhein- und Moselweinflaschen.

Annahme vormittags von

9—12 Uhr. 3(290)

G. Bielefeld,

Weingroßhandlung, Limburg.

Als passendes Weihnachtsgeschenk

haben **Kino-Films** (guter

Lustspiele u. Dramen) billig abzugeben. Wer, sagt d. Exp. 5(290)

Tragt Euer Gold zur Reichsbank!

Mehr Butter

gewinnen Sie durch Anschaffung einer erstklassigen

Milchcentrifuge.

Sie nützen damit nicht nur sich selbst, sondern helfen durch die vermehrte Fettgewinnung auch der Allgemeinheit im **Durchhalten!**

Glaser & Schmidt,

Limburg, Untere Grabenstraße 4(290)

Eintausend zu Tisch

sind in unsern 24 Krüppelhäusern: verkrüppelte Kinder von $\frac{1}{4}$ bis 14 Jahren, mit allerlei Gebrechen, zur Pflege und Heilung von überall unentgeltlich ohne Rücksicht auf Heimat und Konfession aufgenommen; — verkrüppelte Jünglinge, ein Handwerk zu lernen; — verkrüppelte Jungfrauen zur Beschäftigung in Wirtschaft und Nähstube; — verkrüppelte Männer und Frauen und Gelähmte auf ihren Siegenbetten. Die schädlichen Folgen der feindlichen Einfälle von 1914 u. 15 noch nicht überwunden, 3 Anstaltsheime von den Russen niedergebrannt, noch Trümmer. Unfähig schwere Nahrungs-sorgen! Zur Vinderung der Not und Tröstung unserer Elenden werden milde, edle Wohltäter um freundliche Weihnachts-spenden herzlich gebeten.

Krüppelanstalten Angerburg Ostpr.

Braun, Superintendent

(Postfach Konto 2423 Königsberg Pr.)

Zuverlässig und schnell

über die Kriegsergebnisse unterrichtet zu werden, ist der Wunsch jeder deutschen Familie.

Diesem Wunsche möglichst zu entsprechen, betrachtet das Hamburger Fremdenblatt als wichtigste Aufgabe. Es hat einen umfangreichen Telegraphendienst eingerichtet, der von den Kriegsschauplätzen und über die politischen Ereignisse zuverlässig berichtet. Wesentliche Aufmerksamkeit wird den Vorgängen in den neutralen Staaten gewidmet, in denen das Hamburger Fremdenblatt eigene redaktionelle Vertretungen unterhält. — Die als Beilage erscheinende

Rundschau im Bilde

bringt täglich künstlerische Abbildungen

in Kupfertiefdruck

die den Lesestoff des Hamburger Fremdenblattes, namentlich die Berichte von den Kriegsschauplätzen prachtvoll beleben. Der Bezugspreis des

wöchentlich dreizehnmal

erscheinenden Hamburger Fremdenblattes

beträgt bei allen deutschen Postanstalten

monatlich 2 M. 20 Pf.

ausschließlich Bringerlohn, Probenummern kostenlos.

Man bestelle sofort das

Hamburger Fremdenblatt

Der vor einiger Zeit im „Limburger Anzeiger“ erschienene Roman

„Das Kriegskind“

von Arthur Winckler-Tannenberg

ist in Buchform herausgegeben worden. Unsere geschätzten Leser werden dies mit Freude vernehmen, hat der Roman doch die Leser von Anfang bis zu Ende in höchster Spannung gehalten. Er ist der beste Roman für den Weihnachtstisch, und wir verschließen nicht, eine größere Anzahl Exemplare zu erwerben, um sie unseren geschätzten Lesern anbieten zu können.

Der Roman ist in hübschem Gewand erschienen und in unserer Geschäftsstelle zu dem

billigen Preis von 2 Mk.

zu haben.

Bestellungen werden jederzeit entgegengenommen.

Geschäftsstelle des „Limburger Anzeiger“.

Weihnachtsbitte

der Erziehungs- und Pflegeanstalt Schenern bei Nassau a. d. Lahn.

Weihnachten, das Geburtsfest des Heilandes, in dem Gott der Menschheit die allergrößte Freude bereitet hat, kommt wieder heran, und da wagen wir es, trotz des Krieges, der so große Anforderungen an die Mildtätigkeit stellt, für unsere 383 Pfleglinge um Gaben der Liebe zu bitten, damit wir auch in diesem Jahre jedem eine kleine Freude bereiten können. Unseren Kindern fehlt größtenteils das Verständnis für den Krieg und den Ernst der Zeit. Sie vertrauen kindlich gläubig, daß das Christkind mit seinen schönen Sachen auch während des Krieges kommen wird und freuen sich das ganze Jahr darauf. Wer möchte den an die Schattenseite des Lebens Verwiesenen und doch so gern Fröhlichen den Glauben und diese Freude nehmen? Freilich wird's sparsam sein das Christkind 1916, aber unsere Kinder läßt sich auch mit Wenigem viel Freude bereiten. Doch der zu füllenden Keller sind gar viele!

Darum bitten wir unsere Freunde in Stadt und Land herzlich um ihre Hilfe, um Gaben in Geld, Spielsachen, Schwaren, Bekleidungsstücke usw. Wir haben für alles, was die Liebe uns schenkt, Verwendung, und sind für jede, auch die kleinste Gabe herzlich dankbar. Es ergeht besondere

Quittung.

Allen unseren Wohltätern wünschen wir in dieser ersten

Kriegszeit ein gesegnetes Christfest! 1(283)

Martin, Varrer,

Vorsitzender des Vorstandes.

Die Postfachkonto Nummer der Anstalt ist: Frankfurt a. M. 4000.

Fodt,

Direktor.